LAND TIROL

Amtssigniert. SID2026111057799
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Gesundheit

Dr. Claudia Huber-Wurzenrainer
Bozner Platz 1
6330 Kufstein
+43 5372 606 6040
bh.ku.gesundheit@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
KU-APO-6/1-2014
Kufstein, 05.11.2026

Mag. pharm. Georg Stawa, 6300 Wörgl

Antrag auf Erteilung der Genehmigung der Betriebsanlage für die Änderung der Stadtapotheke Wörgl, 6300 Wörgl-Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit E-Mail vom 16.10.2026 hat Herr Mag. pharm. Georg Stawa den Antrag auf Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der Stadtapotheke Wörgl in 6300 Wörgl, Bahnhofstraße 32 laut den in der Anlage übermittelten Unterlagen gestellt.

Folgende Änderungen der Stadtapotheke Wörgl wurden durchgeführt:

Zum einen wurde im Zuge der Errichtung einer Primärversorgungseinheit eine Lüftungszentrale (27,46 m²) notwendig, welche im hinteren Teil des Medikamentenlagers im Erdgeschoß in einem dafür eigens baulich und brandschutztechnisch abgetrennten Raum errichtet wurde. Zum anderen wurden anstelle von Lagerregalen zwei ROWA-Lagerautomaten eingebaut. Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:

Ausführungsbestätigung der Firma Klima und Lüftungstechnik GmbH vom 15.10.2026
Ausführungsplan/Lüftung vom 15.10.2026
EU-Konformitätserklärung, 04.12.2025
Technische Daten: BD Rowa EASYLoad
Grundrissplan, Projektnummer AT18639-27685 vom 10.03.2026
EU-Konformitätserklärung vom 30.06.2026
Rowa Fördertechnik BD Rowa Vmax 160

Darüber hinaus wurden mit E-Mail vom 26.08.2026 folgende Unterlagen übermittelt:

Abänderungsplan Erdgeschoß vom 11.08.2026
Ausführungsplan/Lüftung vom 09.06.2026
Ausführungs- und Funktionsbestätigung, Brandschutzklappen und Lüftungsanlage vom 18.08.2026
Registrierungsbescheinigung vom 17.08.2026

Mit neuerlichem E-Mail vom 29.10.2026 wurden folgende Unterlagen übermittelt:

Brandschutztechnisches Gutachten gemäß TBO vom 08.06.2026

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
Stadtapotheke Wörgl, Bahnhofstraße 32, 6300 Wörgl		
Datum	**Zeit**	**Stiege/Stock/Zimmer Nr.**
18.11.2026	**08:30 Uhr**	

☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Wie oben beschrieben
Ort Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Neues Gebäude

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Bis 17.11.2026	**während der Amtsstunden**	**011**

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

☒ an der Amtstafel der Stadtgemeinde Wörgl

☐ durch Verlautbarung

☐

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort **Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Neues Gebäude**

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
bis 17.11.2026	**während der Amtsstunden**	**011**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG